

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Sitzungstag und -ort	22. Juni 2023; Gemeinschaftshaus Flachsrose Elbenberg
Sitzungsnummer:	13
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Anwesend waren:	Stadtverordnetenvorsteherin Julia Hensel Stadtverordnete Patrick Albrecht, Thore Bubenhagen, Martin Doßmann, Uwe Förster, Yvonne Franke, Reza Ghaboli-Rashti, Julia Heerd, Christine Hoffmann, Christina Itter, Markus Jacobi, Wilburg Kleff, Holger Krause, Stefan Lapp, Sebastian Lesch, Daniel Raude, Rolf Richardt, Bernd Ritter, Martin Roth, Matthias Stiehl, Michaela Viereckt und Heidi Völkerding (bis einschließlich Top 8) (21 bzw. 22 Stimmberechtigte) Bürgermeister Stefan Hable, Erster Stadtrat Udo Umbach, Stadträte Hans Gissel, Mike Maier, Helmut Pfennig, und Wilfried Stiehl
Entschuldigt fehlten:	Stadtverordnete Till Arend, Jens Bestmann, Paul Jacobi, Erich Kral, Wolfgang Küllmar, Thomas Neuhaus, Regina Raude und Pascal Simshäuser und Markus Zuschlag Stadträte Thomas Hocke, Michael Dobrick und Wolfgang Sprenger
Schriftführung:	Thomas Fingerling
Bemerkungen:	- keine -

Teil A

Top 1: Eröffnung (Mitteilungen, Anfragen)

Stadtverordnetenvorsteherin Hensel eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Bitte der Stadtverordnetenvorsteherin Hensel erhoben sich die Stadtverordneten zu einer Schweigeminute für die in der letzten Woche verstorbenen ehemaligen Gremienmitglieder Herrn Ehrenbürgermeister Ludwig Noe und Herrn Städtältesten Otto Kreye. In einer kurzen Ansprache würdigte Frau Hensel die Verdienste der beiden Verstorbenen.

Anschließend ließ Frau Hensel per Handaufheben feststellen, welche Anfangszeit für die Sitzungen des Hufs und der Stadtverordnetenversammlung von den Stadtverordneten bevorzugt wird. Dabei ergab sich eine sehr deutliche Mehrheit für den regelmäßigen Beginn um 20:00 Uhr gegenüber 19:00 Uhr.

Im Anschluss daran beantwortete Herr Bürgermeister Hable Fragen der Frau Stadtverordneten Kleff (siehe Anlage).

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



Herr Bürgermeister Hable berichtet zudem

- über den in Kürze erfolgenden Glasfaserausbau in der Kernstadt,
- über den Stand in dem Verfahren Aufstellung KEK und sagte zu, den der WI-Bank vorzulegenden Bericht den Stadtverordneten zeitnah zur Kenntnis zu geben und
- über einen Artikel in der Zeitschrift des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises stimmen den dort getroffenen Aussagen vollumfänglich zu.

Teil B

Beratung und Beschlussfassung über

Top 2: die Wahl der Mitglieder des Personalrats in die Betriebskommission der Stadtwerke Naumburg

Beschluss	In die Betriebskommission der Stadtwerke werden als Vertreter/in und Stellvertreter/in des Personalrats folgende Personen gewählt: Vertreterin: Frau Ramona Pfündel Stellvertreterin: Frau Sabrina Roth		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	22	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 3: die Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Naumburg für die Wahl der Schöffen

Beschluss	In die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für das Schöffengericht beim Amtsgericht Kassel und die Strafkammern beim Landgericht Kassel werden folgende Personen aufgenommen: 1. Frau Regina Handke; Elbenberg (Amtsgericht und Landgericht) 2. Frau Silke Heldt; Naumburg (Amtsgericht) 3. Herr Bernd Löber; Altenstädt (Amtsgericht und Landgericht) 4. Herr Bernd Ritter; Altenstädt (Amtsgericht und Landgericht) 5. Herr Lars Anshun; Naumburg (Amtsgericht und Landgericht) 6. Herr Thomas Kreis; Naumburg (Landgericht)		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	21	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen. (Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte ohne Herrn Bernd Ritter.)		



Top 4: die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Rahmen des Jahresabschluss 2022

Beschluss	Die überplanmäßigen Aufwendungen bei der Kostenstelle 12631010 „Gemeindestraßen Naumburg“ in Höhe von 21.537,04 € werden bewilligt.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	22	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		

Top 5: die Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung für den Betrieb der Kindertagesstätte Naumburg

Beschluss	<p>1. Nach § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird eine überplanmäßige Auswendung in Höhe von 200.000,- € bei der Kostenstelle 06 46 10 10 Kita Naumburg für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt.</p> <p>2. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 200.000,- € soll im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips aus über dem Planansatz 2023 (4.620,- €) liegenden Überschüssen erfolgen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Deckung aus den aktuell bis zum 31. Dezember 2021 angesparten Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Höhe insgesamt: 474.630,15 €).</p>		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	22	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 6: den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. III/11 „Östlich der Waldecker Straße im Stadtteil Altenstadt

Beschluss	1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 02. Januar 2023 bis einschließlich 03. Februar 2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert.		
	2. Der Bebauungsplan Nr. III/11 „Östlich der Waldecker Straße“, Stadtteil Altenstadt wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.		
	3. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan Nr. III/11 „Östlich der Waldecker Straße“, Stadtteil Altenstadt rechtskräftig.		
	4. Der Bebauungsplan Nr. III/11 „Östlich der Waldecker Straße“ Stadtteile Altenstadt nebst Begründung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.		
	5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. III/11 „Östlich der Waldecker Straße“, Stadtteil Altenstadt mitgeteilt.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	21	0	1
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 7: die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. II/7 „Am Heckenrain“, Stadt Naumburg, Stadtteil Elbenberg und die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Elbenberg im Parallelverfahren

Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen, die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan. 2. Für den Bereich der Gemarkung Elbenberg wird der Bebauungsplan Nr. II/7 der Stadt Naumburg „Am Heckenrain“ nach § 2 Abs. 1 BauGB geändert (Aufstellungsbeschluss). Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: II/7 „Am Heckenrain 1. Änderung“. 3. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstücke 252/1, 252/2, 481/246, 632/351, 251/1, 451/251, 256, 257, 633/258 und 144/1 teilweise. 4. Die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im zweistufigen Regelverfahren. Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Umweltbericht ist der Begründung zum Bebauungsplan und der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beizufügen. 5. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten. 6. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. 7. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 b BauGB einem Dritten übertragen worden ist. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	21	0	1
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 8: den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“ und die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf im Parallelverfahren

Beschluss (Antrag SPD)	<p>In der Anlage 1 der Vorlage (Auswertung der Stellungnahmen) werden die Bedenken der regionalplanerischen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel vom 11.01.2023 (lfd. Nr. 23) berücksichtigt. Das Plangebiet ist entsprechend zu verkleinern. Mit dem Regierungspräsidium ist zu klären, ob es hierbei um die von der Regionalplanung genannten 3,5 ha oder nur um 1,8 ha geht, wie das Dezernat Landwirtschaft ausführt. Die Beschlussfassung wird bis dahin zurückgestellt.</p>		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	10	10	0
Ergebnis	Der Antrag wurde bei Stimmengleichheit abgelehnt.		
Beschluss (Antrag Hoffmann)	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“ wird vor dem Satzungsbeschluss um folgende Fläche reduziert: Die Fläche umfasst den südlichen Bereich, bestehend aus der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche und der südlich davon liegenden Wiesen-/Ackerfläche, die laut Bebauungsplan mit Photovoltaikmodulen belegt werden soll.</p>		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	1	18	1
Ergebnis	Der Antrag wurde abgelehnt.		
Beschluss (Erweiterte Vorlage Mag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 16. Dezember 2022 bis einschließlich 20. Januar 2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert. 2. Der Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt. 3. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf rechtskräftig. 4. Der Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. 		



Noch Top 8

	<p>5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. V/2 „Freiflächenphotovoltaik Altendorf“, Gemarkung Altendorf, mitgeteilt.</p> <p>6. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.</p> <p>7. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>8. Die Genehmigung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.</p> <p>9. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf nebst Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.</p> <p>10. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Altendorf mitgeteilt.</p> <p>11. Die vorstehenden Beschlussziffern 1 – 10 stehen unter dem Vorbehalt des Abschlusses eines Städtebaulichen Vertrags der verbindlich regelt, das südlich gelegenes Teilstück des Grundstücks in der Gemarkung Altendorf, Flur 3 Flurstück 38 (siehe Skizze), auf dem eine Bebauung im Zusammenhang mit der Umsetzung Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig ist, von der Bebauung mit Freiflächenkollektoren freizuhalten.</p>		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	17	0	3
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		
Hinweis	Die gesamte Beratung und alle Beschlussfassungen erfolgten ohne die Stadtverordneten Daniel Raude und Rolf Richardt.		

Top 9: den 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung und 4. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung

Beschluss	Der 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung und 4. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Naumburg werden in der Form der beigefügten Anlagen (Satzungsentwürfe) erlassen.		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	21	0	0
Ergebnis	Der Beschlussvorschlag wurde angenommen.		



Top 10: den Antrag der SPD-Fraktion zur Nutzung der Crossiety-App

Beschluss	<p>Der Magistrat wird beauftragt, folgende Nutzungen der Dorfplatz-App (Crossiety) der Stadt Naumburg zu ermöglichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist eine geschlossene Gruppe für Mandatsträger*innen einzurichten. Für die Gremien (Stavo, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Kommissionen) können Untergruppen erstellt werden. 2. Einladungen und wichtige Informationen für die Mandatsträger*innen erfolgen dann grundsätzlich über diesen Weg („Event“). Die zugehörigen Beratungsunterlagen werden bei öffentlichen Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Stadt Naumburg als Download zur Verfügung gestellt. Die Verlinkung dorthin ist in der Mitteilung als die Mandatsträger*innen mit aufzuführen. Nicht-öffentliche Vorlagen werden auf den bisherigen Wegen übermittelt, soweit eine Bereitstellung in der/den geschlossen(en) Gruppe(n) der Dorf-App nicht möglich ist. 3. Einladung zu sonstigen Veranstaltungen, Besichtigungen etc. an die Mandatsträger*innen werden ebenfalls in der Mandatsträger*innen-Gruppe bekanntgegeben. Die Mandatsträger können dort direkt zu- oder absagen. 4. Gremienmitglieder, die sich nicht auf Crossiety anmelden möchten, bekommen die Unterlagen auf dem bisherigen Wege. 5. Auf der Homepage der Stadt Naumburg (www.naumburg.eu) wird ein gut sichtbarer Hinweis mit Verlinkung zur Dorfplatz-App veröffentlicht. 6. Der Ältestenrat wird beauftragt, die konkrete Umsetzung einschließlich der Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten. 		
Abstimmung	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
	20	0	1
Ergebnis	<p>Der Beschlussvorschlag wurde angenommen. (Abgestimmt wurde der Antrag in der Form der Beschlussempfehlung des Hufs.)</p>		

Stadtverordnetenvorsteherin Hensel schloss die Sitzung um 20:45 Uhr.

Julia Hensel
Stadtverordnetenvorsteherin

Thomas Fingerling
Schriftführer



Anlage zu Top 1

Fragen Frau Stadtverordnete Wilburg Kleff

1. Im Frühjahr ging das Thema „PFAS-Chemikalien“ durch die Medien. Nach einer Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie wurden diese sog. „Ewigkeitschemikalien“ auch in Böden und Wasserproben Nordhessens nachgewiesen. Eine interaktive Karte der Tagesschau zeigt, dass im Jahr 2014 in Naumburg 10,8 ng der Chemikalien im Grundwasser gemessen wurden.
Wurden diese Werte seitdem regelmäßig erhoben?
Wie ist der aktuelle Wert?
Was ist die Quelle der erhöhten Werte?

Antwort:

Sie beziehen sich hier auf einen Bericht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie und auf die Berichterstattung in der Tagesschau. Beides hat erstmal unmittelbar nichts mit der Stadt Naumburg zu tun, insbesondere erfolgte die Erhebung der von Ihnen genannten Werte nicht durch die Stadt oder im Auftrag der Stadt. Trotzdem will ich versuchen, Ihnen den Sachverhalt zu erläutern.

Bei den sogenannten PFAS, per- und polyfluorierte Chemikalien, handelt es sich eine Gruppe künstlich hergestellten Stoffen. PFAS sind wasser-, fett- und schmutzabweisend und werden fast überall eingesetzt: Nicht nur in Löschschaum, sondern auch in Regenjacken und beschichteten Pfannen, in Kettenfett, Zahnseide, Bürgerpapier, Kosmetik oder Ski-Wachs. Die Stoffe kommen in der Natur nicht vor und können weder durch Wasser, noch durch Licht oder Bakterien zeitnah abgebaut werden.

Für die Wasserversorger bestand bisher keine gesetzliche Verpflichtung, das Trinkwasser regelmäßig auf PFAS untersuchen zu lassen. Durch die Änderung der Trinkwasserversorgung zu Beginn des Jahres 2023 ist dies anders. PFAS sind in die Liste der zu kontrollierenden Grenzwerte aufgenommen worden. Konkret bedeutet das: Wasserversorgungsunternehmen müssen ab 2026 ihr Trinkwasser auf PFAS untersuchen lassen und sicherstellen, dass 20 dieser Chemikalien in der Summe unter dem Grenzwert von 100 Nanogramm pro Liter bleiben. Ab 2028 gilt für die vier bedenklichsten PFAS ein Höchstwert von 20 Nanogramm pro Liter.

Wir haben zum Thema auch ein Gespräch mit o. g. Landesamt geführt. Es gibt danach jetzt schon rund 4000 Stoffe, die unter die Bezeichnung PFAS oder PFC fallen. Das Hessische Landesamt hat die hier aufkommende Problematik früh erkannt und ist inzwischen an verschiedenen Stellen tätig. Der von Ihnen genannte Bericht bezieht sich auf ein Umweltdelikt einer Firma aus NRW, die Landwirten belastetes Material als Bodenverbesserer verkauft hat. Naumburg war hiervon jedoch nicht betroffen. Woher der in dem Bericht der Tagesschau genannte Wert mit Bezug zu Naumburg stammt, ist nicht bekannt. Insofern können wir auch keine Auskunft zu der „Quelle der erhöhten Werte“ geben.

Es bleibt aber festzustellen, dass der für Naumburg in der interaktiven Karte (hier steht übrigens Hamburg) angegebene Wert von 10,8 Nanogramm/Liter noch unter dem Grenzwert liegt, der in diesem Zusammenhang von der neuen Trinkwasserverordnung ab 2026 gefordert wird 100 bzw. 20 Nanogramm/Liter.



2. Am 25.01.2021 wurde die Stadtverordnetenversammlung über ein Schreiben der Kommunalaufsicht informiert, wonach die Erfüllung der städtischen Pflicht zur Meldung von Verdachtsflächen nach dem Bodenschutzgesetz, Altablagerungen und Altstandorten angemahnt wurde.

Wie ist hier der Sachstand? Wurde es gemeldet und um welche Flächen handelt es sich?

Antwort:

Unmittelbar nach der genannten Aufforderung wurden das für die Eingabe der Daten erforderliche Programm Datus Online installiert und die nach Aktenlage bekannten, ca. 20 Altstandorte, wurden in das Programm eingegeben.

Ferner werden seit 2021 Abmeldungen von Gewerbebetrieben dahingehend überprüft, ob für sie eine Eingabeverpflichtung in Datus Online besteht. Sollte dies der Fall sein, erfolgt die Eingabe unmittelbar.

Zusätzlich ist eine Abfrage in der Gewerbedatenbank durchgeführt worden. Hierbei wurden alle Abmeldungen von Gewerbebetrieben ermittelt, die vor dem Jahr 2021 erfolgten, ermittelt (115).

Diese werden derzeit daraufhin überprüft, ob auch für sie eine Eingabeverpflichtung in Datus Online besteht. Sollte dies der Fall sein, erfolgt die Eingabe. Ziel ist es, diese Arbeiten bis zum Ende dieses Jahres abzuschließen.

3. Die HNA veröffentlichte am 12. Januar einen Jahresausblick, in dem Herr Bürgermeister Hable auch die „Durchlässigkeit der Elbe“ als Vorhaben nannte.
Wie weit sind hier die konkreten Planungen bzw. welche Maßnahmen sollen in diesem Jahr noch umgesetzt werden?

Antwort:

Leider lässt die Umsetzung der Maßnahmen noch etwas auf sich warten. Für die in dem Bericht genannte Maßnahme an dem Betonwehr in der Nähe des Hofs Vorpahl liegt eine Genehmigungsplanung des Regierungspräsidiums vor. Es fehlen aber noch für diese und vier kleinere Maßnahmen im Bereich der Kernstadt die Förderbescheide. Die Vervollständigung der hierfür erforderlichen Anträge erfolgt gerade in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro. Ob eine Umsetzung in 2023 noch erfolgen kann ist derzeit offen. Die ist auch abhängig davon, wann wir entsprechende Förderbescheide erhalten und mit der Ausschreibung der Projekte beginnen können.



Anlage zu Top 9:

**FRIEDHOFSORDNUNG
der Stadt Naumburg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Stadt Naumburg folgende

**2. Nachtragsatzung
(2. Nachtrag Friedhofsordnung)**

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

(2.4) ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten von deren Grabstätte analoge oder digitale Aufnahmen (Bilder, Filme etc.) zu machen oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den übrigen Teilen der Friedhofsanlage derartige Aufnahmen zu machen, dies gilt nicht für Aufnahmen für private, wissenschaftliche, kulturhistorische oder ähnliche Zwecke,

Artikel 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

Aschen dürfen beigesetzt werden in

(1.1) Urnenwahlgrabstätten,

(1.2) in Feldern für Urnenbeisetzungen und in

(1.3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Pro Wahlgrabstätte dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Artikel 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

(1) Neben einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen kann auch ein gestaltetes Feld für Urnenbeisetzungen angelegt werden.

(2) Die beiden Felder für Urnenbeisetzungen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist mit folgenden Ausnahmen nicht möglich.

a) In dem gestalteten Feld für Urnenbeisetzungen kann auch eine zweistellige Bestattungsstelle abgegeben werden. Die gesamte zweistellige Bestattungsstelle ist nach der zweiten Bestattung bis zum Ende der Ruhefrist der zweiten Bestattung zu erwerben.



- b) Sollte innerhalb der Ruhefrist der ersten Bestattung keine zweite Bestattung erfolgt sein ist eine Verlängerung der gesamten zweistelligen Bestattungsstätte um maximal 10 Jahre möglich.
- c) Die Abs. 4 bis 7 des § 16 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Gestaltung bestimmt sich nach § 22 Abs. 11 und 12.

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister

4. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 28 der Friedhofsordnung der Stadt Naumburg vom 26.04.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Stadt folgende

Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten, Kosten Urnengrabfeld

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte, einer Urnenwahlgrabstätte oder eines Kindergrabs auf einem der Friedhöfe für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 4 und § 21 der Friedhofsordnung) oder der Bereitstellung einer Bestattungsstätte in einem Urnengrabfeld für 25 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:

(1.1)	Kindergrab	1.370,00 €
(1.2)	Wahlgrabstätte einsteilig verkürzt	1.272,00 €
(1.3)	Wahlgrabstätte einsteilig	1.469,00 €
(1.4)	Wahlgrabstätte zweisteilig verkürzt	1.469,00 €
(1.5)	Wahlgrabstätte zweisteilig	1.863,00 €
(1.6)	Wahlgrabstätte dreisteilig (nur Wiedererwerb)	2.258,00 €

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung**



(1.7)	Wahlgrabstätte vierstellig (nur Wiedererwerb)	2.652,00 €
(1.8)	Tiefgrab	1.633,00 €
(1.9)	Urnenwahlgrabstätte einstellig	1.124,00 €
(1.10)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig	1.173,00 €
(1.11)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig (nur Wiedererwerb)	1.222,00 €
(1.12)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	1.272,00 €
(1.13)	Bestattungsstelle in einem gestalteten Urnengrabfeld	1.124,00 €
(1.14)	Bestattungsstelle zweistellig in einem gestalteten Urnengrabfeld	1.173,00 €
(1.15)	Bestattungsstelle in einem anonymen Urnengrabfeld	964,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 4 und § 21 der Friedhofsordnung) oder der Bereitstellung einer Bestattungsstätte in einem Urnengrabfeld werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

(1.1)	Kindergrab	45,67 €
(1.2)	Wahlgrabstätte einstellig verkürzt	42,40 €
(1.3)	Wahlgrabstätte einstellig	48,97 €
(1.4)	Wahlgrabstätte zweistellig verkürzt	48,97 €
(1.5)	Wahlgrabstätte zweistellig	62,10 €
(1.6)	Wahlgrabstätte dreistellig (nur Wiedererwerb)	75,27 €
(1.7)	Wahlgrabstätte vierstellig (nur Wiedererwerb)	88,40 €
(1.8)	Tiefgrab	54,43 €
(1.9)	Urnenwahlgrabstätte einstellig	37,47 €
(1.10)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig und Bestattungsstätte zweistellig in einem gestalteten Urnengrabfeld	39,10 €
(1.11)	Urnenwahlgrabstätte dreistellig (nur Wiedererwerb)	40,73 €
(1.12)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig	42,40 €

- (3) Für den Wiedererwerb gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Anbringung und Lieferung der Namensschilder sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister



Städte und Gemeinden sagen: Halt! So geht es nicht weiter!

Ich wende mich als Präsident unseres Verbandes direkt an Sie, weil ich ein gemeinsames Interesse unserer Städte und Gemeinden an einer aus unserer Sicht sehr zentralen Themenstellung für die kommunale Ebene, aber auch für Staat und Gesellschaft insgesamt sehe.

In den Mitgliedsstädten und -gemeinden des HSGB zeigt sich fast täglich, dass Leistungsversprechen aus Bundes- und Landesgesetzgebung an die Bevölkerung nicht oder bei weitem nicht vollständig erfüllbar sind. Die Umsetzung ist zudem häufig stark mit Vorgaben an die personelle Ausstattung und für die Verfahrensgestaltung verbunden. Auf diese Weise werden knappes Personal und finanzielle Ressourcen der Kommunen gebunden und stehen nicht mehr für die kommunale Gestaltung nach den Bedürfnissen vor Ort zur Verfügung. Die Folgen: Meinungsumfragen zeigen eine wachsende Unzufriedenheit mit dem Funktionieren unserer Demokratie. Die haupt- und ehrenamtlich Verantwortlichen in der Kommune haben immer weniger zu entscheiden, obwohl die Bevölkerung aufgrund der Wahl davon ausgeht, dass sie etwas zu entscheiden hätte. Das wiederum führt zu sinkender Akzeptanz politischer Entscheidungen.

Wir haben uns als HSGB zu diesen Problemen positioniert (s. den folgenden Beitrag in dieser Ausgabe). In Baden-Württemberg haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit anderen interessierten Institutionen bereits eine entsprechende Diskussion angestoßen. Wir möchten dieses Vorgehen nunmehr auf Hessen übertragen und das Thema in die Kreisversammlungen des HSGB tragen. Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführer sind schon dabei, das Thema der überschrittenen Leistungsgrenze vor Ort vorzustellen.

Gemeinsam müssen wir als Verband mit den haupt- und ehrenamtlich vor Ort Verantwortlichen sagen: „Halt! So geht es nicht weiter!“

In der HSGZ wird das Thema immer wieder aufgegriffen. Ich würde mich freuen, wenn wir zu diesem sehr wichtigen Thema miteinander aktiv würden.

Matthias Baaß
Präsident

Städte und Gemeinden sagen: Halt! So geht es nicht weiter!

**HSGB fordert Realitätssinn – Leistungsgrenze der Kommunen
ist überschritten / Notwendig sind Aufgabenkritik, Priorisierung
und die Abschaffung bürokratischer Hemmnisse**



Krise folgt auf Krise, Krisen überlagern einander und oft geht es um sehr große Herausforderungen: So erleben viele Menschen die vergangenen Jahre. Die Corona-Pandemie, schnell steigende Preise und die Frage der Sicherheit der Energieversorgung haben den Alltag weiter Teile der Bevölkerung spürbar verändert. Hinzu kommen die großen Fluchtbewegungen 2015/2016 und 2022/2023, der andauernde russische Überfall auf die Ukraine und der dadurch verursachte Krieg in Europa. Mit allen Herausforderungen für den Wohnungsmarkt und den Bildungsbereich (Kindertagesstättenplätze, Schulen, Bedarf an Integration und Sprachförderung). Der zunehmend spürbare Klimawandel tritt hinzu und macht

zusammen mit der demografischen Entwicklung vielfältige Anpassungen notwendig. Die Antwort kann nicht heißen: noch mehr Leistungen von den öffentlichen Händen. Gefragt sind klare Prioritäten, Bürokratieabbau und das Stärken der Rahmenbedingungen für Flexibilität und Kreativität in den Kommunen.

Zutrauen in die politisch Verantwortlichen schwindet

Die Verunsicherung der Bevölkerung findet ihren Ausdruck in wachsender Skepsis gegenüber demokratischen Prozessen und niedriger Beteiligung bei

Wahlen. In Bundes- und Landespolitik nehmen wir eine verbreitete Neigung wahr, dem mit dem Versprechen zusätzlicher Leistungen der öffentlichen Hand zu begegnen: Gesetzliche Aufgaben werden neu definiert, Standards erhöht, nicht ausreichende Finanzmittel bereitgestellt und die konkrete Umsetzung auf die kommunale Ebene übertragen. So wird Aktivität kommuniziert, die Umsetzung aber wird oft nicht bis zum Ende bedacht, es wird dem Wunsch vieler in der Bevölkerung nach schnellen Lösungen versucht zu entsprechen.

Dann aber ist die Enttäuschung groß, wenn die „oben“ gegebenen Leistungsversprechen nicht eingehalten werden können.

Gerade jetzt ist Handlungsfähigkeit gefragt – die aber ist drastisch eingengt!

Enge staatliche Vorgaben in Förderprogrammen und zu Personalstandards, sich gegenseitig ausschließende Vorgaben im Planungsrecht (Naturschutz versus Erneuerbare Energien) sowie Planungserfordernisse, die erforderliche Veränderungen drastisch in die Länge ziehen statt verkürzen, sorgen für Handlungsunfähigkeit und Stillstand statt dem von den Menschen erwarteten zupackenden Handeln! Zudem verwischt es die Verantwortlichkeiten, wenn Bund und Land bis in kleinste Details des Betriebs von Kitas und Verwaltungsabläufen mit gleichen Regelungen für München und Münster, Mühlheim oder Mücke hineinregieren.

Grenzen des Leistbaren erkennen

Erforderlich sind ein Umdenken und ein neuer Realitätssinn. Die Grenzen der gesamtstaatlichen Leistungsfähigkeit werden absehbar überschritten. Zukunftsaufgaben wie Energie-, Wärme- und Mobilitätswende, Klimaschutz und Klimaanpassung, die Digitalisierung, die Stärkung der Bildung, der Fachkräftemangel oder auch die Schaffung bezahlbaren Wohnraums erfordern eine neue und realistische Bewertung, was unabweisbar gebraucht wird und mit welchen personellen und finanziellen Mitteln leistbar ist.

Was hat Vorrang, was kann zurückstehen? Wir müssen Prioritäten setzen. Um zu Prioritäten zu kommen, müssen Aufgaben auf den Prüfstand. Wird beispielsweise trotz knapper Ressourcen am Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung ab 2026/27 festgehalten, muss klar sein, dass andere Vorhaben mit

niedrigerer Priorität zurückstehen. Dann muss es beispielsweise eine sehr deutliche Öffnung der Personalstandards in anderen Bereichen der Kinderbetreuung geben.

Bürokratieabbau

Nur mit weniger Bürokratie und finanziell handlungsfähigen Städten und Gemeinden werden wir die Probleme von morgen lösen können. Besonders in diesen Krisenzeiten zeigt sich, dass zu enge Vorgaben und zu hohe Standards ein Hindernis für handlungsfähige Kommunen sind. Viele Probleme lassen sich besser lösen, wenn vor Ort der jeweils passende Ansatz verfolgt werden darf.

Kommunen: Dezentral, überschaubar und resilient

Die starke kommunale Selbstverwaltung bewährt sich seit jeher gerade in existenziellen Krisenzeiten. Eigenverantwortliche Teilnahme an Entscheidungen im überschaubaren Raum ist eine zentrale Kraftquelle für Staat und Gesellschaft. Eine Teilnahme an den demokratischen Prozessen vor Ort mit gewählten Amtsträgern und Gremien ist ein probates Mittel gegen Frust und Verunsicherung. Eine überbordende Befrachtung mit Beauftragten, Beiräten und Verfahrensvorgaben ist hier kontraproduktiv.

Starke Städte und Gemeinden bedeuten Entscheidungen in überschaubarem Raum, bedeuten dezentrale und weniger für Krisen anfällige Strukturen. Starke Kommunen machen den Staat und die Gesellschaft krisenfester und widerstandsfähiger.

Die Verfassungen von Bund und Ländern schützen die kommunale Selbstverwaltung. Allerdings kann dieses Recht gegenwärtig fast beliebig per Bundes- oder Landesgesetz eingeschränkt werden, mit neuen Aufgaben, höheren Anforderungen oder auch dem Vorenthalten der nötigen finanziellen Mittel.

Das muss sich ändern!

Der Hessische Städte- und Gemeindebund fordert eine ehrliche Diskussion über die Leistungsfähigkeit der Kommunen, eine entsprechende Aufgabenkritik, die Priorisierung staatlicher Aufgaben und die Abschaffung bürokratischer Hemmnisse.

(Standpunkt – Positionen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, 19.04.2023)